

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG) kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz 2015 – Abgabe einer Optionserklärung zur Wahrung der „alten“ Rechtslage**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl I S. 1834) ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in einem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt worden. Das Gesetz ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Für das Jahr 2016 wurde eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG geschaffen, so dass die „alte“ Rechtslage im Jahr 2016 weiterhin gilt. Mit dem 01.01.2017 tritt generell die „neue“ Rechtslage in Kraft.

Diese Neuregelung stellt einen Paradigmenwechsel dar und betrifft alle kirchlichen Einrichtungen, die als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) verfasst sind, hier insbesondere die Kirchengemeinden.

Es handelt sich hierbei um eine deutliche Verschärfung der bisherigen Umsatzbesteuerung. Waren in der Vergangenheit aufgrund der großzügigen Nichtaufgriffsgrenze insbesondere kleine Kirchengemeinden von der Umsatzsteuer faktisch nicht betroffen, wird sich das zukünftig gravierend ändern. Nach dem bisherigen Gesetz waren die Kirchengemeinden nur im Rahmen ihrer sogenannten „Betriebe gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig und somit u.U. umsatzsteuerpflichtig. Es galt insbesondere die ertragsteuerliche Bagatellgrenze von 35.000,00 € bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz sowie auf jeweils gleichartige Tätigkeiten. Diese Nichtaufgriffsgrenze konnte insofern für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Durch die Gesetzesänderung werden jetzt auch Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung mit in den Blick genommen. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht nicht mehr relevant. **Alle Umsätze** einer Kirchengemeinde auf privatrechtlicher Grundlage (z.B. kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf/ Abgabe von Getränken und Speisen, Erträge aus Fotovoltaikanlagen, Erträge Kegelbahn, etc.) **müssen zukünftig erfasst und nach den allgemeingültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (z.B. Kleinunternehmergrenze i. H. v. 17.500 €) bewertet werden.** Eine gesonderte und mehrfache Betrachtung verschiedener Tätigkeiten ist nicht mehr vorgesehen. Alle Tätigkeiten werden zusammen betrachtet.

Da die Neuregelung eine Vielzahl von bislang unbestimmten Begrifflichkeiten und Anwendungsbereichen enthält, wird hierzu noch ein sogenanntes Anwendungsschreiben vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Das Schreiben wird voraussichtlich Ende dieses bzw. Anfang nächsten Jahres erscheinen, so dass wir Sie Anfang des Jahres 2017 über die konkrete Umsetzung der Neuregelung sowie den sich daraus ergebenden konkreten Handlungsbedarf informieren werden. Diese und weitere Informationen zu der veränderten Rechtslage finden Sie auf der Bistumshomepage unter dem Stichwort „Service Finanzen“.

Für den Wechsel in das neue Besteuerungssystem wurde seitens des Gesetzgebers eine weitere **Übergangsregelung bis zum 31.12.2020** geschaffen. Diese ermöglicht jeder Kirchengemeinde die Wahl zwischen der Neu- und Altregelung für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020. Will eine Kirchengemeinde weiterhin die Altregelung bis 31.12.2020 anwenden, so muss sie **bis spätestens 31.12.2016** durch Abgabe einer entsprechenden **Optionserklärung** ihre Wahl kundtun. Dies gilt auch für Kirchengemeinden, die bislang steuerlich nicht erfasst sind. Bitte beachten Sie, dass es sich bei

dieser Frist zur Abgabe der Optionserklärung um eine **nicht verlängerbare gesetzliche Ausschlussfrist** handelt. Bei Nichtabgabe ist ab dem 01.01.2017 zwingend die Neuregelung anzuwenden!

Innerhalb der Übergangsfrist werden wir die Grundsatzfragen prüfen, in welchem Umfang nach dem 01. Januar 2021 tatsächlich Umsatzsteuerpflichten entstehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten es hier gibt. Genau für diese Fragestellung ist die Übergangszeit zwischen dem 01. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 zu nutzen.

In dem fünfjährigen Übergangszeitraum 2016 bis 2020 kann die Optionserklärung zur Fortführung der Altregelung jederzeit mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Ein unterjähriger Wechsel ist ausgeschlossen. Nach einem erfolgten Widerruf ist eine Rückkehr zur Anwendung der Altregelung nicht mehr möglich.

**Um die „alte“ Rechtslage zu wahren sollten alle Kirchengemeinden die Optionserklärung abgeben.**

Mit den Ländern Niedersachsen und Bremen hat das Bischöfliche Generalvikariat die Möglichkeit einer **Sammeloptionserklärung** geschaffen. Das Bischöfliche Generalvikariat wird im Namen aller kirchlicher Körperschaften die Optionserklärung je Körperschaft gesammelt bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen bzw. bei der Senatorin für Finanzen in Bremen abgeben. Hierzu benötigen wir von jeder Kirchengemeinde **spätestens bis zum 31.10.2016 die ausgefüllte Optionserklärung mit einer rechtsverbindlichen Vollmacht** an das Bischöfliche Generalvikariat.

Damit übernimmt das Bischöfliche Generalvikariat für alle Kirchengemeinden, ebenfalls für kirchliche Stiftungen mit dem Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, beim Vorliegen der Options- und Vollmachtserklärung die Abgabe an die Finanzverwaltung. Ohne eine Vollmacht von Ihnen werden wir keine Optionserklärung für Ihre Kirchengemeinde abgeben.

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Bernhard Nebel, [bernhard.nebel@bistum-hildesheim.de](mailto:bernhard.nebel@bistum-hildesheim.de), 05121/307-429,  
Dorota Steinleitner, [dorota.steinleitner@bistum-hildesheim.de](mailto:dorota.steinleitner@bistum-hildesheim.de), 05121/307-411,  
Georgy Palathunkal, [georgy.palathunkal@bistum-hildesheim.de](mailto:georgy.palathunkal@bistum-hildesheim.de), 05121/307-412

gerne zur Verfügung.